

Landratsamt Augsburg | Kommunalaufsicht
Prinzregentenplatz 4 | 86150 Augsburg

Stadt Bobingen
Rathausplatz 1
86399 Bobingen



POSTANSCHRIFT
Landratsamt Augsburg
Prinzregentenplatz 4
86150 Augsburg
(0821) 3102-2360
info@LRA-a.bayern.de
www.landkreis-augsburg.de

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahre 2025 und 2026

Anlagen: 1 Haushaltssatzung mit Haushaltsplan
1 Ausfertigung dieses Schreibens

Sehr geehrte Damen und Herren,

die in § 2 der Haushaltssatzung vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für die Haushaltsjahre 2025 und 2025 bedürfen einer rechtsaufsichtlichen Genehmigung (Art. 71 GO).

Die Genehmigung wird nach Art. 71 Abs. 2 GO bis zu einem

Gesamtbetrag von

6.000.000 € für die Stadt Bobingen für das Jahr 2025 und

11.000.000 € für die Stadt Bobingen für das Jahr 2026 und

5.922.800 € für die Stadtwerke Bobingen für das Jahr 2025

erteilt.

Die Kreditermächtigungen gelten bis zum Ende des bei ihrem Inkrafttreten laufenden Finanzplanungszeitraums gemäß Art. 70 Abs. 1 und, wenn die Haushaltssatzung für das erste Jahr nach Ende des Finanzplanungszeitraums nicht rechtzeitig amtlich bekannt gemacht wird, bis zum Erlass dieser Haushaltssatzung (Art. 71 Abs. 3 GO).

Zur Sicherung des Kredites dürfen keine Sicherheiten bestellt werden (Art. 71 Abs. 6 GO).

KOMMUNALAUF SICHT

DATUM
01.08.2025
IHR SCHREIBEN VOM

IHR ZEICHEN

AKTENZEICHEN
31-940/02-3

ANSPRECHPERSON
Eva Heigel

ZIMMER
D 1.31
TELEFON
(0821) 3102-2428
FAX

(0821) 3102-1428
E-MAIL
eva.heigel
@LRA-a.bayern.de



Die in § 3 der Haushaltssatzung vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zu Lasten künftiger Jahre bedürfen ebenfalls einer rechtsaufsichtlichen Genehmigung (Art. 67 GO).

Die Genehmigung wird nach Art. 67 Abs. 4 GO bis zu einem

**Gesamtbetrag von
1.820.000 € für die Stadt Bobingen für das Jahr 2025 und
2.000.000 € für die Stadtwerke Bobingen für das Jahr 2025**

erteilt.

Hinweis:

Ausgabemittel des Vermögenshaushalts dürfen nur in Anspruch genommen werden, soweit Deckungsmittel rechtzeitig bereitgestellt werden können. Dabei darf die Finanzierung anderer, bereits begonnener Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden (§ 27 Abs. 1 KommHV-Kameralistik).

Ergebnis der rechtsaufsichtlichen Prüfung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans:

1. Kreditaufnahme

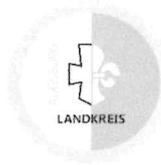
Trotz vorhandener nicht in Anspruch genommener gültiger Kreditermächtigungen aus dem Jahr 2022 i. H. v. 9.340.700 €, aus dem Jahr 2023 i. H. v. 8.800.000 € und aus dem Jahr 2024 i. H. v. 6.000.000 € sieht die Haushaltssatzung in § 2 Abs. 1 für die Stadt Bobingen für das Haushaltsjahr 2025 eine Kreditaufnahme i. H. v. 6.000.000 € und für das Haushaltsjahr 2026 eine Kreditaufnahme i. H. v. 11.000.000 € vor. Durch die rechtsaufsichtliche Genehmigung der Kreditermächtigung für die Jahre 2025 und 2026 würde sich daher der Gesamtbetrag aller gültigen Kreditermächtigungen für die Stadt Bobingen auf 41.140.700 € erhöhen.

Auch bei dem Eigenbetrieb „Stadtwerke Bobingen“ bestehen noch nicht in Anspruch genommene gültige Kreditermächtigungen aus dem Jahr 2022 i. H. v. 4.563.600 €, aus dem Jahr 2023 i. H. v. 1.883.000 € und aus dem Jahr 2024 i. H. v. 3.364.000 €. Die Haushaltssatzung sieht in § 2 Abs. 2 für die Stadtwerke Bobingen für das Jahr 2025 eine Kreditaufnahme i. H. v. 5.922.800 € vor. Durch die rechtsaufsichtliche Genehmigung der Kreditermächtigung für die Jahr 2025 würde sich daher der Gesamtbetrag aller gültigen Kreditermächtigungen für die Stadtwerke Bobingen auf 15.732.800 € erhöhen.

Auflage:

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung der Kreditermächtigungen in der Haushaltssatzung des Doppelhaushaltes 2025/2026 für die Stadt Bobingen für das Jahr 2025 i. H. v. 6.000.000 € und im Jahr 2026 i. H. v. 11.000.000 € und für die Stadtwerke Bobingen für das Jahr 2025 i. H. v. 5.922.800 € wird daher unter der Auflage erteilt, dass der Stadtrat Bobingen beschließt, dass die nicht in Anspruch genommenen, gültigen Kreditermächtigungen aus den Vorjahren 2022, 2023 und 2024 der Stadt Bobingen und der Stadtwerke Bobingen endgültig nicht mehr in Anspruch genommen werden.

Der Rechtsaufsichtsbehörde ist der entsprechende Beschluss vorzulegen.



2. Entwicklung der Verschuldung

Stadt Bobingen

Die Verschuldung der Stadt Bobingen (ohne Stadtwerke) beträgt Ende des Jahres 2025 voraussichtlich 16.910.395,67 € und Ende des Jahres 2026 voraussichtlich 26.889.617,67 €. Die Pro-Kopf-Verschuldung steigt somit bis zum Ende des Jahres 2026 auf 1.501 € je Einwohner an, was dem 1,5-fachen Landesdurchschnitt entspricht.

Stadtwerke Bobingen

Kreditaufnahmen können gemäß Art. 71 Abs. 2 GO nur genehmigt werden, wenn sie mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt Bobingen in Einklang stehen. Bei der Ermittlung der dauernden Leistungsfähigkeit werden die Zins- und Tilgungsleistungen für Kreditaufnahmen des Eigenbetriebes zunächst gesondert betrachtet, da die Kreditaufnahmen nicht über den Haushalt der Stadt Bobingen geleistet werden. Da jedoch die Stadt Bobingen letztendlich doch Schuldnerin der Kredite des Eigenbetriebs ist und die Stadt Bobingen am Ende auch für Verpflichtungen des Eigenbetriebs eintreten muss, ist im vorliegenden Fall eine Gesamtbetrachtung angezeigt.

Zusätzlich beträgt die Verschuldung des Eigenbetriebs „Stadtwerke Bobingen“ Ende des Jahres 2025 voraussichtlich 21.431.658,26 € und Ende des Jahres 2026 voraussichtlich 26.270.513,30 €. Die Zinsbelastung der Stadtwerke Bobingen nimmt weiter zu. Im Jahr 2025 wird mit Zinsausgaben i. H. v. 335.700 € gerechnet. Zu berücksichtigen ist auch die deutliche Zunahme der planmäßigen Tilgungen der Stadtwerke Bobingen von 819.000 € (2025) auf 985.000 € (2028). Allein durch die Zins- und Tilgungsleistungen für Kreditaufnahmen der Stadtwerke Bobingen entsteht eine zusätzliche Belastung von jährlich über 1,1 – 1,3 Millionen Euro, für die letztendlich auch die Stadt Bobingen eintreten muss. Auch in den künftigen Jahren wird mit weiteren Kreditaufnahmen bei den Stadtwerken Bobingen gerechnet.

Seitens der Stadtwerke Bobingen ist spätestens bei der Haushaltsaufstellung 2027 aufzuzeigen, wie die vorhandene Verschuldung wieder zeitnah abgebaut werden soll und die zusätzliche Verschuldung gemindert werden kann. Hinsichtlich der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung sollte bei größeren Investitionen beispielsweise auch über die Erhebung von Verbesserungsbeiträgen nachgedacht werden, um die Verschuldung nicht weiter anwachsen zu lassen.

Seitens der Stadtwerke Bobingen ergibt sich spätestens im Rahmen der Haushaltsaufstellung für das Jahr 2027 die Notwendigkeit, einen transparenten Überblick darüber zu schaffen, wie mit der bestehenden Verschuldung der Stadtwerke perspektivisch umgegangen werden kann. Dabei wird es hilfreich sein, darzustellen, welche finanziellen Maßnahmen oder Entwicklungen zu einem schrittweisen Abbau der Verbindlichkeiten beitragen können. Ebenso sollte aufgezeigt werden, in welchen Bereichen zusätzliche Belastungen vermieden oder zumindest reduziert werden können, um die Gesamtverschuldung nicht weiter anwachsen zu lassen.

Bei größeren Investitionsvorhaben im Bereich der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung besteht darüber hinaus die Möglichkeit, verschiedene Finanzierungsinstrumente in Betracht zu ziehen. Zu diesen zählen unter anderem auch Verbesserungsbeiträge, die in bestimmten Fällen eine anteilige Refinanzierung der Maßnahmen ermöglichen können. Eine solche Betrachtung kann zu einer ausgewogenen Finanzierung beitragen und die langfristige finanzielle Tragfähigkeit der Projekte stärken.



Gesamtverschuldung Stadt Bobingen und Stadtwerke Bobingen

Die **Gesamtverschuldung** an Kreditverbindlichkeiten der Stadt Bobingen unter Berücksichtigung der Verschuldung der Stadtwerke Bobingen erhöht sich bei Umsetzung aller Maßnahmen im Doppelhaushalt 2025/2026 um weitere 24 Millionen Euro auf voraussichtlich **über 53 Millionen Euro**. Die **Pro-Kopf-Verschuldung** liegt somit bei 2.969 Euro je Einwohner. Dies entspricht fast dem **3-fachen Landesdurchschnitt**.

Laut Vorbericht entfallen etwa ein Drittel der von der Stadt Bobingen geplanten Kreditaufnahmen auf sogenannte nichtrentierliche Schulden. Dabei handelt es sich um Investitionen, die keine oder nur geringfügige direkte Einnahmen generieren und daher nicht zur Refinanzierung der entsprechenden Kosten beitragen können. Aus unserer Sicht ist der tatsächliche Anteil der nichtrentierlichen Schulden jedoch deutlich höher einzuschätzen. Zwar bringen viele Investitionsmaßnahmen gewisse Einnahmen mit sich – etwa durch Gebühren, Beiträge oder andere Entgelte – diese stehen jedoch in keinem angemessenen Verhältnis zu den ursprünglich aufgewendeten Investitionskosten. Häufig sind die Einnahmen so gering, dass sie weder zur vollständigen Deckung der laufenden Betriebs- und Unterhaltungskosten ausreichen, noch einen nennenswerten Beitrag zur Tilgung der aufgenommenen Kredite leisten.

Die Finanzplanung der Stadt Bobingen sieht in den künftigen Jahren weitere hohe Investitionen vor. Sollten alle im Finanzplan dargestellten Investitionen planmäßig durchgeführt werden, würde dies am Ende des Finanzplanungszeitraums 2028 zu einer Gesamtverschuldung (unter Berücksichtigung der Verschuldung der Stadtwerke) von ca. 74 Millionen Euro führen. Die Pro-Kopf-Verschuldung würde den **4-fachen Landesdurchschnitt** erreichen. Dies halten wir aus heutiger Sicht für **nicht mehr vertretbar**, so dass nicht alle im Finanzplan und im Wirtschaftsplan eingestellten Investitionen im dargestellten Zeitraum finanzierbar sein werden.

Aus diesem Grund hat die Stadt Bobingen für die kommenden Jahre im investiven Bereich eine Priorisierung vorzunehmen. Vor allem Investitionsmaßnahmen im freiwilligen Bereich (z. B. Umgestaltung des Brunnenplatzes, Geh- und Radweg an der Höchster Straße, Abbruch und Umbau des Gemeinschaftshauses Straßberg) sind im Hinblick auf Umfang und Notwendigkeit vom Stadtrat Bobingen kritisch zu hinterfragen und entsprechend zu reduzieren bzw. gänzlich zu streichen. Aber auch die Investitionskostenzuschüsse an Vereine müssen seitens des Stadtrates Bobingen überdacht werden. Die Richtlinie über die Förderung der örtlichen Vereine und Organisation vom 20.12.2012 sieht derzeit (vgl. § 3) einen Zuschuss i. H. v. 1/3 der förderfähigen Kosten vor. Im Hinblick auf die derzeitigen Daten der Finanzplanung ist eine Förderung in dieser Höhe nicht mehr vertretbar. Die Richtlinie sollte daher entsprechend überarbeitet werden.

Ohne Streichung von freiwilligen Aufgaben im investiven Bereich erscheint die Aufrechterhaltung der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt Bobingen nicht darstellbar. Aber auch Investitionen im Pflichtaufgabenbereich sind einer kritischen Prüfung zu unterziehen und ggf. zu verschieben.

Auflagen:

- **Der Stadtrat Bobingen hat im investiven Bereich Priorisierungen vorzunehmen. Die Verschiebung bzw. Streichung von freiwilligen Aufgaben im investiven Bereich, aber auch von Pflichtaufgaben, ist im Stadtrat zu behandeln. Der Rechtsaufsichtsbehörde ist spätestens mit dem Haushalt 2027 eine Liste zu übermitteln, aus der die erfolgte Priorisierung der Investitionen hervorgeht.**



- Da aus dem Investitionsprogramm nicht erkennbar ist, welche einzelnen Investitionen im Finanzplanungszeitraum geplant sind, bitten wir zur Prüfung der dauernden Leistungsfähigkeit künftig um eine zusätzliche Aufstellung der Investitionen des aktuellen Haushaltsjahres, des Vorjahres und des Finanzplanungszeitraums, in der alle Ausgaben und Einnahmen aus dem Vermögenshaushalt detailliert mit genauer Bezeichnung und Höhe angegeben werden. Die zusätzliche Aufstellung der Investitionen ist der Rechtsaufsichtsbehörde spätestens mit dem Haushalt 2027 vorzulegen.
- Seitens der Stadtwerke Bobingen ist spätestens mit dem Haushalt 2027 aufzuzeigen, durch welche Maßnahmen die vorhandene Verschuldung wieder zeitnah abgebaut und der Umfang der zusätzlichen Kreditaufnahmen reduziert werden kann.

3. Zuführung zum Vermögenshaushalt, Stärkung des Verwaltungshaushaltes

Die Stadt Bobingen kann im Haushaltsjahr 2025 weiterhin eine Zuführung zum Vermögenshaushalt und die erforderliche Mindestzuführung gemäß 22 Abs. 1 KommHV-Kameralistik erwirtschaften. Im Gegensatz dazu, wird für den Ausgleich des Haushaltsjahres 2026 eine Zuführung vom Vermögenshaushalt zum Verwaltungshaushalt benötigt, was eine Ausnahme darstellen sollte. Der Saldo aus Zuführung aus dem Verwaltungshaushalt zum Vermögenshaushalt (1.173.200 €) und der Zuführung aus dem Vermögenshaushalt zum Verwaltungshaushalt (1.225.900 €) beträgt - 52.700 €.

Auch in den nachfolgenden Jahren sind lediglich geringe Zuführungen zum Vermögenshaushalt möglich. Die Stadt Bobingen verfügt in den kommenden Jahren – nach den Daten der Finanzplanung – über eine marginale freie Finanzspanne. Die Ausgaben für die ordentlichen Tilgungen sind nach den Daten der Haushaltsjahre 2026 und 2028 nicht gedeckt. Zu berücksichtigen ist auch die deutliche Zunahme der Zinsbelastung für die Stadt Bobingen von 203.000 € (2025) auf über 705.000 € (2028). Der Verwaltungshaushalt wird dadurch in den kommenden Jahren weiterhin massiv belastet. Es ist fraglich, ob die Entwicklung der Steuerkraft in den kommenden Jahren diese zusätzlichen Belastungen entsprechend ausgleichen kann. Ein konkreter Sparwille seitens des Stadtrates war u. E. im Rahmen der Aufstellung des Doppelhaushaltes 2025/2026 nur bedingt erkennbar.

Auflage:

Für die Aufrechterhaltung der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt Bobingen ist es zwingend erforderlich, dass eine Stärkung des Verwaltungshaushaltes spätestens für das Haushaltsjahr 2027 erfolgt. Vor allem Ausgaben im freiwilligen Bereich sollten auf das vor Ort unabdingbare notwendige Maß reduziert werden (z. B. repräsentative Ausgaben, Vereinszuschüsse, Kultur, Klimaschutz). Bestehende Defizite in städtischen Einrichtungen (z. B. Bücherei, Freibad) sollten durch entsprechende Gebührenerhöhungen reduziert werden. Außerdem sollte eine Reduzierung des Defizits im Kindergartenbereich durch die Einflussnahme auf die Festsetzung der Elternbeitragsgebühren erreicht werden.



Die Haushaltssatzung ist nunmehr auszufertigen und gem. Art. 65 Abs. 3, 26 Abs. 2 GO ortsüblich amtlich bekannt zu machen. Gleichzeitig ist die Haushaltssatzung samt allen Anlagen einschließlich des Haushaltsplans bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung **öffentlich zugänglich** zu machen (Art. 65 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 2 GO). Hierauf ist in der amtlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung hinzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Eva Heigel

